



# Baden-Württemberg

INSTITUT FÜR DONAUSCHWÄBISCHE GESCHICHTE UND LANDESKUNDE

## **Benutzungsordnung der Bibliothek des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde**

### **§ 1 Aufgaben**

1. Die Bibliothek des IdGL ist eine wissenschaftliche Präsenzbibliothek. Sie dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium, aber auch der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie
  - Bücher zur Benutzung in der Bibliothek bereitstellt,
  - Bücher in Ausnahmefällen ausleiht,
  - Informationen aus Datenbanken vermittelt,
  - Hilfe bei der Benutzung leistet.
2. Bücher im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch Zeitschriften, Zeitungen, elektronische Datenträger, Datenbanken und sonstige zur Benutzung bestimmte Bestände.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Benutzung der Bibliothek außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist aus organisatorischen Gründen nur nach Vereinbarung möglich.
2. Die Bibliothek kann aus dringenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang bekannt gegeben.

### **§ 3 Benutzungsberechtigte**

Zur Benutzung der Bibliothek ist jeder berechtigt, der einen der in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke verfolgt.

### **§ 4 Benutzungsbestimmungen**

1. Rechtsgrundlage der Benutzung sind diese Benutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung von der Bibliotheksleitung erlassenen Anordnungen. Die Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt durch Inanspruchnahme der Bibliothek.
2. Die Institutsbibliothek ist eine Magazinbibliothek: der Bestand ist daher für Nichtmitarbeiter nur über das Bibliothekspersonal zugänglich. Ausgenommen davon sind die Buch- und Zeitschriftenbestände im Seminar- und Arbeitsraum im Erdgeschoss.
3. Die Benutzung der Bibliothek ist für alle Benutzer nur innerhalb der Öffnungszeiten möglich.
4. Für die Benutzung von Bibliotheksbeständen, die besonders schutzbedürftig sind, können eingeschränkte Bedingungen gelten.
5. Der Benutzer kann Kopien aus den Beständen der Bibliothek gegen Entgelt anfertigen, sofern der Inhalt und der Zustand der Vorlage dies gestatten und sofern das Bibliothekspersonal zustimmt. Auf die pflegliche Behandlung des Kopiergutes ist besonders zu achten. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Benutzer verantwortlich.

### **§ 5 Verhalten in den Bibliotheksräumen**

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für die Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

2. In den Lese- und Arbeitsräumen der Bibliothek ist mit Rücksicht auf die übrigen Benutzer Ruhe zu wahren.
3. Die Bibliotheksräume und Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet.
4. Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, sind untersagt. Aus Büchern und Loseblattwerken dürfen keine Blätter entnommen werden.
5. Nach Gebrauch sind Bücher, Zeitschriften etc. dem Bibliothekspersonal zurück zu geben.
6. Die Benutzung der bibliothekseigenen PCs ist grundsätzlich nur für Zwecke von Studium, Lehre und Forschung zulässig.

## **§ 6 Gebühren und Auslagererstattung**

1. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich.
2. Wer Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat in angemessener Frist Schadensersatz zu leisten. Für die Beschädigung oder den Verlust eines Buches hat der Benutzer vollen Ersatz in Höhe des Ladenpreises für die Neuanschaffung zusätzlich zu einer Bearbeitungsgebühr von € 5,00 zu leisten.
3. Die Bibliothek setzt dem Benutzer eine angemessene Frist, innerhalb derer er ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen hat. Gelingt ihm dies nicht, hat er Geldersatz zu leisten. Benutzer und Bibliothek können vertraglich eine abweichende Regelung treffen. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Garderobe**

Überbekleidung, Schirme, Aktentaschen und -koffer, Gepäckstücke und ähnliche Gegenstände dürfen nicht in den Bibliotheksraum mitgenommen werden. Sie können unter Ausschluss jeglicher Haftung in den dafür vorgesehenen Schließfächern eingeschlossen oder beim Bibliothekspersonal abgegeben werden.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

1. Die Bibliothek und das Institut haften nicht für Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht oder in den Garderobenschränken und in den Schließfächern deponiert werden.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und Datenträgern der Bibliothek (z.B. Disketten) sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Virenprogramme) entstehen.

## **§ 9 Haftung des Benutzers und Ausschluss von der Benutzung**

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verursacht hat.
2. Der Benutzer sollte das zum Kopieren oder Entleihen ausgehändigte Bibliotheksgut auf Beschädigung hin überprüfen. Geschieht das nicht, so haftet derjenige Benutzer, bei dem der Schaden festgestellt wird, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Es besteht Schadensersatzpflicht. Näheres regelt **§ 6** dieser Benutzungsordnung.
3. Das Bibliothekspersonal kann einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verstößt vorübergehend oder dauernd und teilweise oder völlig von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers gegenüber der Bibliothek werden durch den Ausschluss nicht berührt.

## **§ 10 Ausleihe**

1. Zur Ausleihe sind zugelassen
  - a) Mitarbeiter des IdGL
  - b) Seminare und Institute der Universität Tübingen
  - c) Studenten der Universität Tübingen zur Nacht- und Wochenendausleihe
2. Alle übrigen Benutzungsberechtigten dürfen nur in Ausnahmefällen und nur auf besonderen Antrag über Nacht oder Wochenende ausleihen.

## **§ 11 Semester- und Handapparate**

1. Institutsangehörige können in Absprache mit der Bibliothek Semesterapparate für Lehrveranstaltungen einrichten. Die Bücher sind für andere Benutzer zugänglich zu halten.
2. Die Bestände in Handapparaten sind Teil der Bibliothek und müssen jederzeit nachweisbar sein. Bei Bedarf sind sie anderen Benutzern zugänglich zu machen, soweit nicht berechnigte Interessen entgegenstehen.

## **§ 12 Kontrollrecht der Bibliothek**

Die Bibliothek behält sich gegenüber dem Benutzer vor, in besonderen Fällen:

- (a) das Vorzeigen eines amtlichen Ausweises zu verlangen,
- (b) sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzeigen zu lassen.

## **§ 13 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 14 Datenschutz**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten angewendet.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle davon abweichenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Tübingen, 03.07.2008